

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2009/006
	Status:	öffentlich
TOP:	Datum:	07.01.2009
Änderung des Konzessionsvertrages mit den Stadtwerken Borken/Westf. GmbH		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Georg Feldkamp	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	28.01.2009	Hauptausschuss
	03.02.2009	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Die Stadt Borken hat 1991 mit den Stadtwerken Borken einen Konzessionsvertrag über die Versorgung der Stadt mit Strom, Gas, evtl. anderen Energien und Wasser bis zum 31.12.2015 geschlossen.

Das Sächsische Staatsministerium für Finanzen (SMF) befasste sich nun mit den vertraglichen Regelungen zur **Höhe der Konzessionsabgaben in Durchleitungsfällen**. Bei den Durchleitungsfällen liefert nicht der Netzbetreiber selbst den Strom an den Endkunden, sondern stellt lediglich einem dritten Stromlieferanten sein Netz zur Lieferung an den Endkunden zur Verfügung. Konzessionsverträge der Kommune bestehen alleine mit dem Netzbetreiber. Sind sie zu einem Zeitpunkt geschlossen worden, zu dem noch keine Marktöffnung und damit noch keine Möglichkeit zur Durchleitung bestand, erhalten diese Verträge keine explizite Regelung zur Zahlung der Konzessionsabgaben in Durchleitungsfällen. Nach dem (Energiewirtschaftsgesetz) EnWG sind seit 1998 in Durchleitungsfällen Konzessionsabgaben in **vereinbarter Höhe** zu leisten. Die Höhe der höchstzulässigen Konzessionsabgabe richtet sich dabei nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV), die in diesem Zusammenhang 1999 entsprechend geändert wurde. Ein Alt-Konzessionsvertrag, dessen Laufzeit vor der Neuregelung beginnt, könnte hinsichtlich derartiger Konzessionsabgaben **nicht mehr hinreichend bestimmt** sein. Nach Auffassung des SMF reicht ein **pau-schaler Verweis** auf das alte oder geltende Gesetz nicht aus. Der Konzessionsabgabevertrag muss regeln, ob und in welcher Höhe die Konzessionsabgabe für durchleitende Strommengen abzuführen ist. Fehlt in Alt-Verträgen eine entsprechende Regelung, ist der Vertrag hinsichtlich der Zahlungspflicht bei durchleitenden Leistungen zu unbestimmt und insoweit unwirksam.

Nach einer erneuten Änderung des EnWG im Jahr 2005 fehlt es nunmehr an einer gesetzlich angeordneten Zahlungspflicht für Durchleitungsfälle. Daraus kann geschlossen werden, dass diese nur im Falle einer (ausdrücklichen) Vereinbarung zu

zahlen sind. Daher sollte ein Alt-Konzessionsvertrag ergänzt werden um eine ausdrückliche Regelung, ob und ggfs. in welcher Höhe eine Konzessionsabgabe für durchleitende Leistungen zu zahlen ist.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO schlägt deshalb vor, den Konzessionsvertrag wie folgt zu ergänzen:

„ Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas oder Strom an Letztverbraucher, so sind von den Stadtwerken für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie die Stadtwerke in vergleichbaren Fällen bei eigener Lieferung oder durch den Grundversorger in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hätte. Dies gilt, solange und soweit es den Stadtwerken möglich ist, diese Konzessionsabgaben dem Netznutzungsentgelt hinzuzurechnen und den Netznutzern in Rechnung zu stellen.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Gas oder Strom beliefert, das er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, haben die Stadtwerke für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären. „

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen, den Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Borken und der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH vom 01.08.1991 wie folgt zu ergänzen:

Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas oder Strom an Letztverbraucher, so sind von den Stadtwerken für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie die Stadtwerke in vergleichbaren Fällen bei eigener Lieferung oder durch den Grundversorger in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hätte. Dies gilt, solange und soweit es den Stadtwerken möglich ist, diese Konzessionsabgaben dem Netznutzungsentgelt hinzuzurechnen und den Netznutzern in Rechnung zu stellen.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Gas oder Strom beliefert, das er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, haben die Stadtwerke für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.